

## Charakteristika von Förderprogrammen

*Es handelt sich nachfolgend um Hinweise, die nicht den Anspruch aufweisen, übergreifend für alle Förderprogramme gültig zu sein. Zweifels- und Interpretationsfragen sind immer mit der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu klären.*

Aufgrund der Nähe zu den EU-Programmen, gibt es für die meisten Förderprogramme einheitliche bzw. übergreifende Regelungen. Diese sollen nachfolgend vorgestellt werden:

- EU-Definition KMU

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden in der EU-Empfehlung 2003/361 definiert. Danach zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.

Diese Schwellenwerte gelten für Einzelunternehmen. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

Für statistische/empirische Analysen werden die KMU in der Regel nach der Zahl der Beschäftigten bzw. der Umsatzgröße wie nachfolgend abgegrenzt:

- Kleinstunternehmen: bis 9 Beschäftigte und bis 2 Millionen € Umsatz/Jahr
- Kleines Unternehmen: bis 49 Beschäftigte und bis 10 Millionen € Umsatz/Jahr und kein kleinstes Unternehmen
- Mittleres Unternehmen: bis 249 Beschäftigte und bis 50 Millionen € Umsatz/Jahr und kein kleinstes oder kleines Unternehmen

s. auch separates Dokument im Downloadbereich.

- Subventionsbetrug

Wegen des Vergehens des Subventionsbetrugs macht sich strafbar, wer einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind, § 264 I Nr. 1 StGB.

Beim Subventionsbetrug handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt im Vorfeld des Betruges. Zur Vollendung der Tat genügt somit schon die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Bescheinigungen gegenüber der zuständigen Behörde; eines Schadens im Vermögen des Staates bedarf es hierbei nicht.

Der Subventionsbetrug beinhaltet vier Tatbestandsvarianten:

- Subventionsbetrug durch unrichtige Angaben
- Zweckwidrige Verwendung eines subventionierten Gegenstandes oder eine Geldleistung
- Unterlassen der Mitteilung über subventionserhebliche Tatsachen
- Gebrauch unrechtmäßig erworbener Bescheinigungen

- Doppelförderung

Grundsätzlich besteht ein Verbot der Doppelförderung: klare inhaltliche Abgrenzung mit EU-Mitteln geförderter Maßnahmen von solchen, die aus weiteren öffentlichen Finanzmitteln gefördert werden. Es gibt jedoch auch Möglichkeiten der Kumulierung, also der Kombination von EU-Mitteln mit weiteren öffentlichen Mitteln, die in dem Umfang bestehen, wie sie in den entsprechenden Förderrichtlinien festgelegt sind. In den meisten Fällen hat der Zuwendungsempfänger mit den Antragsunterlagen erklärt, dass für die beantragte Zuwendung neben der im Finanzierungsplan ausgewiesenen öffentlichen Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden.

- De-minimis Regelungen

s. separates Dokument im Downloadbereich.

## Hinweise zu den Förderprogrammen & Beratung

- Individuelle Projektunterstützung, Hilfestellungen und Tipps zur Auswahl des passenden Förderprogramms & Begleitung zur erfolgreichen Förderzusage
- Förderung ist nicht gleich Zuschuss
- Niedrige/kaum vorhandene bürokratischen Hürden, Antragstellung / Einreichung von Nachweisen komplett digital
- Hohe Vielfalt an Programmen, zugänglich für alle Branchen - egal ob Industrie, Handwerk, Handel
- Auf Art der Förderung (z.B. Ausgabenerstattungsverfahren) und De-minimis Regelung achten
- Vorhaben erst nach Förderzusage starten, um volle Förderquote zu erreichen
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung existiert nicht

## Programme zur Förderung von Digitalisierungsvorhaben

Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, Vernetzung und Automatisierung, oder allgemein gesagt, die fortschreitende Digitalisierung, hat in der Wirtschaft einen unaufhaltsamen Transformationsprozess angestoßen. In allen Branchen werden Prozesse optimiert, neue Technologien und Innovationen entlang der Wertschöpfungskette eingesetzt oder neue Geschäftsmodelle an den Markt gebracht. Bei diesen Veränderungsprozessen werden Unternehmen mit Anlaufstellen/Beratungen, Publikationen oder finanziellen Mitteln bei ihren individuellen Digitalisierungsvorhaben unterstützt.

Neben der Zuordnung der Programme auf Landes- oder Bundesebene, wodurch u.a. festgelegt wird, wer Zugriff auf die Fördermittel hat (Standort), in welcher Höhe finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, oder wie hoch die Chancen sind, eine Förderzusage zu erhalten, gibt es verschiedene Arten der Unterstützung. Dazu zählen *nicht rückzahlbare Zuschüsse* (nicht zurückzahlender Zuschuss), bei denen ein gewisser Prozentsatz der förderfähigen Kosten übernommen wird, ebenso können

Unternehmen auch *Beteiligungen* (= Eigenkapital aus Beteiligungskapital) und *zinsgünstige Kredite/Darlehen*<sup>1</sup> (von z.B. Förderbanken) für Digitalisierungsvorhaben in Anspruch nehmen.

Es gibt demnach vier Hauptkategorien an Fördermitteln, wobei die nachfolgende Reihenfolge Aufschluss über die Häufigkeit der Förderart gibt: Kredit/Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung. Anhand dieser Aufstellung soll vordergründig deutlich werden, dass Fördermittel nicht gleich Zuschüsse sind. Ob einem Unternehmen Fördermittel zustehen, kann man in Abhängigkeit der Erfüllung der vorangestellten übergreifenden Voraussetzungen, zwar pauschal mit „ja“ beantworten, jedoch sollte man beachten, dass diese Ansicht bzw. Antwort zu allgemein ist. Aus Unternehmenssicht ist es wichtig, das genaue Interesse des Vorhabens zu definieren, da nicht immer Zuschüsse das Mittel der Wahl sind, sondern z.B. auch Kredite bei den geplanten Vorhaben weiterhelfen können.

Normale Unternehmensinvestitionen (wozu auch viele Soft- und Hardwareprojekte zählen), egal ob in Form einer Gründung oder als Investition durch ein etabliertes Unternehmen, sind z.B. zu einem (stark) überwiegenden Teil förderfähig - allerdings in Form von zinsverbilligten Krediten.

Auch im Kontext der Digitalisierungsförderung zeigt sich, dass der größere Teil aller zur Verfügung stehenden Mittel in der Förderlandschaft Darlehen/Kredite und keine Zuschüsse sind. Dadurch ergibt sich zwar eine größere Vielfalt da ein breiterer Teil von Vorhaben abgedeckt wird, ein wesentlicher Vorteil aber den Zuschüssen vorenthalten bleibt, da es sich vereinfacht gesagt um „geschenktes“ Geld handelt. Selbstverständlich unter der Prämisse, dass die Mittel nachweislich zweckgebunden und bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Grundsätzlich gibt es *jegliche Art von Förderung immer nur anlassbezogen*. Das heißt, wenn ein Unternehmen in z.B. neue Maschinen investieren, bestehende Anlagen erweitern, oder Digitalisierungsmaßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit ergreifen möchte.

Zu beachten ist aber, dass nicht für alle Vorhaben/Investitionen, die sich in gewisser Weise nachvollziehbar im Bereich IKT, Digitalisierung etc. verorten lassen, auch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen, insbesondere nicht in Form der nicht rückzahlbaren Zuschüsse.

Abhängig vom Vorhandensein eines geeigneten Programms ist zusätzlich zu beachten, dass eine Antragstellung unbedingt vor einer Investition erfolgen muss. Finanzielle Verpflichtungen wie Kaufverträge, die bereits eingegangen wurden, sind (in den meisten Fällen) nicht mehr förderfähig. Die nachfolgende Aufstellung greift die wichtigsten Programme aus der Digitalisierungsförderung auf Bundes- und Landesebene (NRW) auf.

Die hier vorgestellten Programme beziehen sich sowohl auf den Erhalt von Fördermitteln für die Ausstattung des eigenen Unternehmens, als auch für den Bereich Entwicklung digitaler Technologien bzw. Kompetenzen im Unternehmen.

---

<sup>1</sup> Begriffe sind eng miteinander verwandt. Ein Darlehen ist ein langfristiger Kredit (bei Förder-Darlehen für Investitionen meist 10 Jahre), bei dem die Auszahlung in einer Summe erfolgt, keine sofortige Rückzahlung, sondern bis zu 2 Jahre tilgungsfreie Anlaufzeit, festgeschriebener Zinssatz und Tilgungsplan.